

 Gemeinde Absam
 6067 Absam · Dörferstraße 32

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung des ERSCHLIESSUNGSBEITRAGES

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.173/2021, wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Absam erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Absam von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16.04.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mst. Manfred Schafferer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 30.12.2023